

Taunus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Taunus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis ein-
schließlich der Wochen-Beilage „Taunus-Blätter“ (Dienstags) und des „Wöchentlichen Sonntags-Blattes“
(Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.50, monatlich 50 Pfennig, beim
Vorfrager und am Zeitungskiosk der Postämter vierteljährlich M. 1.50, monatlich 50 Pfennig aus-
schließlich Bestellgeld. — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für örtliche Anzeigen, 15 Pfennig
für auswärtige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Zeile im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Mittwoch

19

April

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, drittel und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung.
Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nach-
schlagsanfrage wird hinfällig bei gerichtlicher Beilegung der Angelegenheiten. — Einfache Beilagen:
Tausend M. 5. — Anzeigen-Nachnahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis
halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle
wird zunächst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 93 • 1916

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfach 100; Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der österreichisch-ungar. Tagesbericht. Eine italienische Stellung im Sukanatal genommen.

11 Offiziere, 600 Mann gefangen.
Italienische Flieger über Triest.

Wien, 18. April. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:
Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.
Unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der kustenländischen Front entwickelten die Italiener
ganz stellenweise eine regere Tätigkeit. Aber Triest kreuz-
ten zwei feindliche Flieger, die durch Bombenabwurf zwei
Personen töteten, fünf verwundeten. Unsere Flugzeuge
verfolgten die feindlichen bis Grado und erzielten dort einen
Bombentreffer auf einem italienischen Torpedoboot.

Im südlichen Abschnitt der Hochfläche von Dobers und
im Görzer Brückenkopf kam es zu Geschützkämpfen. Bei
Jopora wiesen unsere Truppen heute früh einen Angriff unter
bedeutlichen Verlusten des Gegners ab. Der Tolmeiner
Brückenkopf stand bis in die Nacht unter lebhaftem Artillerie-
feuer.

An der Kärntner und Tiroler Front hielten die Geschütze
Kämpfe mit wechselnder Stärke an, am heftigsten waren sie
am Col di Lana, wo sich das feindliche Feuer abends zum
Zusammenstoß steigerte. Nach Mitternacht fehlten die Ita-
liener hier zum allgemeinen Angriff an; dieser wurde abge-
schlagen. Später gelang es dem Feinde, die Westflanke des
Col di Lana an mehreren Stellen zu sprengen und in die
gleichzeitig zerstörte Stellung einzudringen. Der Kampf dauert
fort.

Im Sugana-Tal, wo die Italiener in letzter Zeit unsere
Posten durch wiederholte Angriffe belästigt hatten, wurde
der Feind durch einen Gegenstoß aus seinen vorgeschobenen
Stellungen zurückgeworfen. Er ließ hierbei 11 Offiziere,
600 unterwundene Gefangene, 4 Maschinengewehre in unse-
ren Händen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Eine englische Schluppe am Tigris.

London, 18. April. (W. B.) Heeresbericht aus Mesopotamien. General Sale meldet: Letzte Nacht wurden auf

dem rechten Südufer des Tigris eine Reihe heftiger Gegen-
angriffe unternommen. Unsere Linien wurden an einigen
Stellen 500 bis 800 Yards zurückgedrängt.

Der Seekrieg.

Berlin, 17. April. Der „Kölnische Anzeiger“ meldet aus
Rotterdam: Wie holländische Blätter melden, hat der hol-
ländische Dampfer „Kelbergen“, der mit Getreide von Balti-
more nach Leeds unterwegs war, in einer Entfernung von
zwei Tagereisen von der englischen Küste eine englische Ver-
teidigungsmannschaft an Bord erhalten, die mit Handgrana-
ten, Bomben und anderen Waffen ausgerüstet war, um das
Schiff gegen einen eventuellen Angriff deutscher Tauch-
boote zu verteidigen. Die holländische Besatzung des
„Kelbergen“ hatte gegen das englische Vorgehen erkläre-
liche Bedenken. Der holländische Minister des Äußern ist jetzt
davon verständigt worden.

Kopenhagen, 17. April. (Priv.-Tel. d. Frl. Jtg., z.)
„Berlingske Tidende“ erfährt aus Rotterdam, die Besatzung
des dänischen dreimastigen Schoners „Proeven“, welcher
von einem deutschen Unterseeboot gestern versenkt wurde,
habe zehn Minuten Frist zum Verlassen des Schiffs be-
kommen. „Proeven“ war unterwegs von St. Yves nach
Goeteborg mit einer Salzladung. Die Besatzung war 10
Mann stark.

Haag, 18. April. (Priv.-Tel. d. Frl. Jtg., z.) Reuter
meldet aus London: Das norwegische Dampfschiff „Pape-
lera“ wurde in den Grund gebohrt. Die Besatzung, die
eine Viertelstunde Zeit erhielt, von Bord zu gehen, wurde
eine Stunde später von einem anderen norwegischen Dampf-
schiff aufgenommen. „Papelera“ hatte jedenfalls Bannware
an Bord. (1591 Tonnen, gehört nach Kristiania.)

Die Vergewaltigung der neutralen Schifffahrt.

Haag, 18. April. (W. B.) Amtlich wird mitgeteilt:
Von dem Minister für Ackerbau, Industrie und Handel wur-
den Samstag die Direktoren der Niederländischen Schifffahrts-
gesellschaft und des Holländischen Lloyd empfangen, die
dem Minister davon Mitteilung machten, daß die britische
Regierung für Bunkern in England oder in englischen
Kohlenstationen verlangt, daß 30 Prozent des Schiffsraumes

für Frachten nach England zur Verfügung gestellt werden.
Der Minister gab den Direktoren deutlich zu verstehen, daß
der niederländische Schiffsraum für die Bedürfnisse der nie-
derländischen Regierung verfügbar bleiben müsse und daß
nicht gestattet werden könne, daß die Versorgung des eigenen
Landes durch niederländische Schiffe zu kurz komme.

Die mißhandelten Neutralen. Eine neue englische Vergewaltigung.

Haag, 18. April. (Priv.-Tel. d. Frl. Jtg., z.) Reuter
meldet aus London: Das Ministerium des Äußern macht
folgendes bekannt: Zur Vermeidung von Mißverständnissen
wünscht die englische Regierung den neutralen Ländern
anzukündigen, daß alle Steinkohlen deutschen Ursprungs
sowohl als Fracht- wie als Bunkerkohle der Anhaltung sowie
der Erklärung als Preise geradeso wie alle anderen Artikel,
die in der königlichen Verfügung vom 11. März 1915 ge-
nannt sind, unterliegen. Die Kommandanten von neutralen
Schiffen werden deshalb in Zukunft verständlich handeln,
wenn sie sich über den Ursprung der Steinkohlen, die sie als
Bunkerkohle erhalten, vergewissern und zusehen, daß sie
nicht deutschen Ursprungs sind und sich überdies mit Beweis-
material der englischen Konsularbeamten versehen, aus dem
hervorgeht, daß die Bunkerkohlen, die sie an Bord ihrer
Schiffe haben, mit Zustimmung des englischen Konsulats
des betreffenden Hafens, in dem die Steinkohlen einge-
nommen wurden, an Bord genommen worden sind.

Mit dieser neuen Maßregel fügt England der Kette seiner
Vergewaltigungspolitik gegen die Neutralen ein neues Glied
hinzu. Für die Aushungerungspolitik gegen Deutschland
selbst kommt die neue Maßregel nicht in Betracht. Deutsch-
land erleidet dadurch keinen Schaden, wohl aber ist sie darauf
berechnet, die seefahrenden Neutralen vollends von England
abhängig zu machen und das System der Vernechtung, das
man in schamloser Weise gegen Griechenland angewandt
hat, nun auch auf die anderen Neutralen auszudehnen.
Da deutsche Kohle als Frachtgegenstand hierbei kaum in Be-
tracht kommt, so handelt es sich, wie auch der Wortlaut der
Verfügung zeigt, hauptsächlich um Bunkerkohle, die die
Schiffe zum eigenen Gebrauch nötig haben. Nach Art. 29
der im Anfang des Krieges auch von England anerkannten
Londoner Seerechtsklärung dürfen aber Gegenstände und
Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorge-

Welche Berechtigungen haben die Realschulen und Oberrealschulen in Preußen?

Mitgeteilt vom Leiter der Taunus-Realschule i. K. Königstein
Dr. Heinr. Schierbaum.

1. Das Zeugnis der Reife für Tertia (in 3 Jahren zu er-
reichen) berechtigt:

- zum Eintritt in die unterste Klasse einer Rgl. Land-
wirtschaftsschule;
- zum Eintritt in die Forstlehrerschule.

2. Das Zeugnis der Reife für Obertertia:

Aufnahme in den zweijährigen höheren Lehrgang an
der Rgl. Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in
Proskau und an der Rgl. Lehranstalt für Wein-,
Obst- und Gartenbau in Geisenheim (dazu zwei-
jährige gärtnerische Tätigkeit.)

3. Das Zeugnis der Reife für Untersekunda (in 5 Jahren zu
erreichen) berechtigt:

- zum Besuch der Lehranstalt des Rgl. Kunstgewerbe-
Museums zu Berlin;
- zum Eintritt als „Gehilfe“ für den Subalternen
Post- und Telegraphendienst mit nachfolgender Zu-
lassung zur Postassistenten-Prüfung.

4. Das Zeugnis der Reife für Obersekunda (Schlußprüfung)
(in 6 Jahren erreichbar) berechtigt:

- zum einjährig-freiwilligen Militärdienst;
- zur Meldung behufs Ausbildung als Zahlmeister im
Landheer und behufs Ausbildung für den Sekre-
tariatsdienst der Militärintendanturen, wenn der
Bewerber die Zahlmeisterprüfung bestanden hat;

5. Für die Zulassung zur staatlichen Fachprüfung für
Obst-, Obst- und Weinbautechniker wird in allen Fällen
der Besitz des Berechtigungsscheines für den einjährig-frei-
willigen Dienst vorausgesetzt.

- zum Studium der Landwirtschaft an den Rgl. Land-
wirtschaftlichen Hochschulen;
- zum Besuch der akademischen Hochschule für die bil-
denden Künste (Kunstakademie) zu Berlin;
- zu der Meldung zur Prüfung als Zeichenlehrer oder
als Turnlehrer an höheren Schulen;
- zum Besuch der akademischen Hochschule für Musik
zu Berlin;
- zum Zivilsupernumerat im Rgl. Eisenbahndienst;
- zum Zivilsupernumerat bei den Rgl. Provinzial-
behörden und Bezirksregierungen („Regierungs- und
Kreissekretär“);
- zum Zivilsupernumerat (für den Bureaudienst) bei
der Rgl. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung;
- zum Eintritt in den gerichtlichen Subalternendienst;
- zum Eintritt in die zweite Klasse einer mittleren ge-
werblichen Fachschule für Maschinenbau;
- zum Besuch der höheren Abteilung der Rgl. Gärtner-
lehranstalt zu Dahlem bei Steglitz (Nachprüfung in
Latein); (dazu vierjährige gärtnerische Tätigkeit);
- zum Eintritt in die Marine-Ingenieur-Laufbahn;
- zur Aufnahme als Hörer an den preussischen tech-
nischen Hochschulen und Universitäten, jedoch ohne
Zulassung zu irgendwelchen Prüfungen;

Das auf der Realschule erworbene Zeugnis für die Ober-
sekunda gibt dieselben Berechtigungen wie das Zeugnis für
die Obersekunda eines Realgymnasiums oder Gymnasiums.

5. Das Zeugnis der Reife für Unterprima der Oberrealschule
(in 7 Jahren zu erreichen) berechtigt:

- zur Meldung behufs Ausbildung als Telegraphen-
Inspektor bei den Rgl. Eisenbahnen;
- zu der Meldung zur Landmesserprüfung und weiter-
hin, nach bestandener Landmesserprüfung zum
Supernumerat bei der Rgl. Grund- und Gebäude-
steuer-Verwaltung („Kataster-Supernumerar“), so-
wie — nach Absolvierung eines kulturellen

Kursus zu Berlin oder Poppelsdorf und Ablegung
der Kulturtechniker-Prüfung — zur Anstellung als
Vermessungsbeamter bei den Rgl. Auseinander-
setzungsbehörden („General-Kommissionen“);

3. zu der Meldung zur Prüfung als Marktscheider bei
den Rgl. Bergbehörden;

4. zum Eintritt als Apothekerlehrling mit nachfolgen-
der Zulassung zu den pharmazeutischen Prüfungen
(doch sind bei der Zulassung zur Apothekerlaufbahn
dieser lateinischen Kenntnisse nachzuweisen, die
für die Versekung nach Obersekunda eines Real-
gymnasiums notwendig sind);

5. zum Eintritt in den Dienst bei der Reichsbank.

6. Das Zeugnis der Reife für Oberprima der Oberrealschule
(in 8 Jahren zu erreichen) berechtigt:

- zum Eintritt als Zivilsupernumerat bei der Ver-
waltung der indirekten Steuern, jedoch erst nach Be-
stehen einer schriftlichen und mündlichen Annahme-
prüfung;
- zum Eintritt als Zivilapparat für das Marine-
Intendantur-Sekretariat;
- zum Eintritt als Aspirant für das Verwaltungs-
sekretariat bei den Kaiserlichen Werften;
- zur Zahlmeisterlaufbahn bei der Marine. Kann der
Bedarf nicht durch Personen mit dieser Schulbildung
gedeckt werden, so dürfen mit Genehmigung des
Stations-Kommandos junge Leute zugelassen wer-
den, welche das Zeugnis der Reife für Unterprima
besitzen.

7. Das Abgangszeugnis der Oberrealschule (in 9 Jahren zu
erreichen) berechtigt:

- zum Offizierberuf im Landheer und in der Kaiser-
lichen Marine unter Erlass des wissenschaftlichen
Teiles der Fähnrichs-Prüfung bezw. der See-
kadetten-Eintrittsprüfung;

funden werden, bestimmt sind, überhaupt nicht als Bannware erklärt werden. Die englische Regierung kümmert sich aber weder um den Wortlaut noch um den Sinn der völkerrechtlichen Abmachungen. Ihr kommt es lediglich darauf an, die Neutralen, die sich nicht freiwillig unterwerfen und ihre Neutralität zu Gunsten der Entente aufgeben, solange zu mißhandeln, bis sie müde werden und mit sich gefahren lassen, was England will. Besonders empfindlich wird Holland von der neuen Maßregel getroffen werden, dem England auch die Ausfuhr seiner einheimischen Erzeugnisse nach Deutschland zu verbieten sucht.

Dadurch, daß England den Neutralen den Gebrauch deutscher Kohle unmöglich macht, erhält es einmal die Möglichkeit, jeden Wucherpreis zu fordern, sodann aber die andere, die Lieferung von Kohle zu verweigern, wenn die Befehlshaber der Schiffe sich den völkerrechtswidrigen Annahmen Englands widersetzen. Jetzt schon hat die englische Behörde einem holländischen Schiff, das Getreide für die niederländische Regierung von Rio de Janeiro nach Holland bringen sollte, einfach verboten, Kohlen in einem englischen Hafen einzunehmen, wenn das Schiff sich nicht verpflichtete, von La Plata nach England zu fahren. Die Umwider Fischer erhielten englische Kohlen nur unter der Bedingung, daß gefangene Fische nicht nach Deutschland geliefert würden. England macht es weiterhin unmöglich, daß Holland Chilisalpeter erhält, was eine Mißernte zur Folge haben wird, weshalb Holland auch hinsichtlich seiner Getreidebedürfnisse immer mehr in die Hand Englands gerät. Hollands tapfere Haltung in der Verteidigung seiner Neutralität hat offenbar in England gleichfalls sehr unangenehm überrascht, und man sucht sich nun durch die Anwendung eines systematischen Erdrosselungsverfahrens zu rächen. In ähnlicher Weise wie Holland ergeht es allen Neutralen, die an die See grenzen.

Verschiedenes aus der Kriegszeit.

Die Todeserklärung verschollener Kriegsteilnehmer.

Berlin, 18. April. (W. B. Amtlich.) Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den Erlaß einer Verordnung beschlossen, die die Todeserklärung der in dem gegenwärtigen Kriege verschollenen Kriegsteilnehmer im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Die Todeserklärung kann beantragt werden, wenn von dem Leben des Verschollenen ein Jahr keine Nachricht eingegangen ist. Unter dieser Voraussetzung ist sie schon während des Krieges zulässig. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung, deren Vorschriften in einigen Punkten ergänzt werden, wobei neben einer zweckmäßigen Vereinfachung auf eine Verstärkung der Bürgschaften für die richtige Entscheidung Bedacht genommen ist.

Deutschland und Amerika.

Washington, 18. April. (W. B.) Meldung des Reuterschen Bureaus: Wilson hat die Note an Deutschland fertig gestellt.

Eine Kriegsgewinnsteuer in Oesterreich.

Wien, 17. April. (Priv.-Tel. d. Frl. Jtg., jf.) Morgen wird eine Verordnung erscheinen, durch die auch in Oesterreich eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt wird, der Erwerbsgesellschaften und Einzelpersonen unterliegen werden. Von ausländischen Gesellschaften werden Sonderrücklagen verlangt, die bei der Oesterreichisch-Ungarischen Bank oder bei einer anderen inländischen Kreditanstalt zu hinterlegen sind.

Der Durchmarsch durch griechisches Gebiet.

Bern, 18. April. (W. B.) Der „Corriere della Sera“ meldet aus Athen: Die Frage des Transportes serbischer Truppen durch griechisches Gebiet ist noch nicht gelöst. Man erwartet eine endgültige Antwort des Pariser Kriegsrats

der Alliierten auf die von der griechischen Regierung erhobenen Einwände. Unterdessen berate man eine entgegenkommende Lösung, um den Durchmarsch mit gewissen Beschränkungen und unter bestimmten Bedingungen zu gestatten.

Eine türkische Note an Griechenland.

London, 18. April. (W. B.) Nach einer Meldung des „Nouveliste“ aus Athen hat der türkische Gesandte dem Minister des Äußern eine Note überreicht, in der die ottomaniische Regierung die Aufmerksamkeit der griechischen Regierung auf die Banden richtet, die in Athen, im Piräus und auf Rhodien mit der Bestimmung nach Kleinasien gebildet werden. Die Note teilt mit, daß ein Ausschuß bestehe, der diese Banden organisiere. Der Minister hat seine Antwort vorbehalten.

Die Papierversorgung der deutschen Zeitungen.

Berlin, 18. April. (W. B. Amtlich.) Durch Beschluß des Bundesrats vom 18. April 1916 wurde der Reichskanzler ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, um während des Krieges die Versorgung der Zeitungen, Zeitschriften und anderer periodisch erscheinenden Druckschriften mit Druckpapier sicherzustellen und den Verbrauch des Druckpapiers zu regeln. Der Reichskanzler ist insbesondere ermächtigt, Erhebungen über die zur Herstellung des Druckpapiers erforderlichen Rohstoffstoffe sowie über die Vorräte des Druckpapiers und den Verbrauch anzuordnen und Bestimmungen über Lieferung, Bezug und Verbrauch von Druckpapier zu treffen. Er kann die Durchführung dieser Maßnahmen einer oder mehreren unter seiner Aufsicht stehenden Kriegsgesellschaften übertragen und zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten den Verbrauchern von Druckpapier Beiträge auferlegen.

Das Rosten von Kaffee.

Berlin, 18. April. (W. B. Amtlich.) Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, S. m. b. H., Berlin W. 9, teilt folgendes mit: Das Verbot, Rohkaffee zu rösten, das gleichzeitig mit der Kaffeebestandsaufnahme erfolgte, wird hierdurch für die Haushaltungen, die sich zur Zeit im Besitz von Rohkaffee befinden, insoweit aufgehoben, als das Rösten von Rohkaffeemengen bis zu 10 Kilogramm gestattet wird.

Lokalnachrichten.

* Königstein, 19. April. Den Heldentod fürs Vaterland starb im Westen der Musketier Franz Romann, bis zu seiner Einberufung im Herbst bei Herrn Metzgermeister Leimeister dahier längere Zeit in Stellung. Die Grozeltern des Gefallenen waren Königsteiner Bürgerleute.

* Mit Rücksicht auf den vor Ostern sich voraussichtlich steigenden Versand von Eiern ins Feld wird dringend empfohlen, möglichst nur hartgekochte Eier zu verschicken, von der Verpackung roher oder weichgekochter Eier aber abzusehen. In jedem Fall muß die Verpackung der Eier besonders haltbar und widerstandsfähig sein, damit bei ihrem etwaigen Zerbrechen Nachteile für andere Sendungen vermieden werden. Gleichzeitig wird wiederum an die ordnungsmäßige Verpackung von Flüssigkeiten (Einlage von Baumwolle, Sägespänen usw.) und von Feuchtheit absehbenden Lebensmitteln wie Butter, Marmelade usw. (festschließende Behälter) erinnert. Die Postanstalten sind angewiesen, Feldpostsendungen in unzureichender Verpackung zurückzuweisen.

* Zudeckbedarf der Cafés und Restaurants. Es sind Zweifel aufgetaucht, in welcher Weise nach dem Inkrafttreten der neuen Zudeckverordnung der Zudeckbedarf der Kaffeehäuser und Restaurants gedeckt werden soll. Wie wir hören, ist bis auf weiteres, d. h. bis das Ergebnis der Bestandsaufnahme vorliegt, beabsichtigt, den Bedarf der Kaffees

technischen Ämtern bei den Bergbehörden des Staates darzulegen ist;

10. zur Ablegung der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen;

11. zum Studium der Tierarzneikunde;

12. zur Annahme als Eleve für den höheren Post- und Telegraphendienst;

13. zum Eintritt als Supernumerar bei der Verwaltung der indirekten Steuern unter Erlaß der sonst vorgeschriebenen Annahmeprüfung;

14. zur Aufnahme in das unter Leitung der kgl. Akademie der Künste stehende „Akademische Institut für Kirchenmusik“ in Berlin behufs Ausbildung als Organist, Kantor, Chordirigent oder Musiklehrer für höhere Lehranstalten und für Schullehrer-Seminare.

Die Oberrealschule gibt alle Berechtigungen wie das Gymnasium und das Realgymnasium. Es stehen zur Zeit noch aus die Berechtigungen zum Studium der Theologie und zum Bibliothekar- und Archivdienst. Diese können von dem Abiturienten der Oberrealschule erworben werden durch eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen bei einem königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Kleine Chronik.

— Hände hoch! In einer Elberfelder Fabrik drang ein Mann in das Zimmer ein, in welchem der Fabrikmeister mit der Fertigstellung der Lohnzahlungen für die Arbeiter beschäftigt war, hielt ihm unter dem Ruf „Hände hoch!“ einen Revolver vor und gab einen Schuß auf ihn ab. Als dann stahl er von dem Tisch 600 Mark. Mit einem Rade, das in dem Fabrikgebäude untergestellt war, fuhr er davon. Man glaubt den Täter in einem früheren Arbeiter, der sich einen falschen Bart angeklebt hatte, ermittelt zu haben.

durch die Gemeinden aus den ihnen von der Reichsstelle zugeteilten Mengen, also auf den Kopf zwei Pfund monatlich, zu decken, die die Gemeinden für den Kopf ihrer Bevölkerung erhalten. Alle anderen Gewerbe, insbesondere Konditoreien, sollen Bezugsscheine erhalten, mit denen ihren Bedarf im freien Verkehr decken können. Die Nadeindustrie wird im wesentlichen auf den Stützstoff (Sacharin) angewiesen sein. Die Verordnung über die Befreiungsregelung und teilweise Freigabe von Sacharin tritt unmittelbar bevor.

* Eine geordnete Verteilung der Teigwaren soll durch ein Abkommen der Reichsgetreidestelle mit dem Verband deutscher Teigwarenfabriken herbeigeführt werden. In bezuglichen halbamtlichen Mitteilung wird die Notwendigkeit der Überlassung sämtlicher Erzeugnisse der Teigwarenbetriebe an die Reichsgetreidestelle auf umfangreiche, durchaus begründete Aufkäufe von Zwischenhändlern und Verarbeitern zurückgeführt. Die Reichsgetreidestelle wird ihre Tätigkeit in der Teigwaren ausschließliche an die Kommunalverwaltungen weiterleiten und zwar unter Berücksichtigung der Kopfzahl der Bevölkerung und der besonderen Verhältnisse der zu versorgenden Bezirke. Durch dieses Verteilungsverfahren wird für eine allseitige gerechte Teigwarenzuteilung Gewähr geleistet, was in erster Linie der minderbemittelten Bevölkerung zugute kommen wird.

* Erntebittgottesdienst am 28. Mai. Wie im vergangenen Kriegsjahr, so hat auch jetzt wieder der deutsche evangelische Kirchenausschuß bei den evangelischen Kirchenregierungen angeregt, am Sonntag Rogate allgemein in den Kirchen eine Fürbitte für die diesjährige Ernte abhalten zu lassen. Es ist daher angeordnet worden, daß in der evangelischen Landeskirche am Sonntag Rogate (28. Mai) allgemein in der Predigt der Bedeutung des Ernteertrags gedacht und um den göttlichen Segen dazu gebetet wird.

* Das nennt man Pech! Eine unangenehme Geschichte ist einer braven Familie, die dicht vor den Mauern von Hildesheim wohnt, passiert. Sie hat sich seit geraumer Zeit treu und ehrlich mit dem Heranmäßen eines Wuchens geplagt, bei der liebevollen Pflege reichlich rundliche Formen angenommen hatte, sodaß man mit gutem Gewissen den Tag festsetzen konnte, an dem der borstige Hausgenosse über die Klinge springen sollte. Die von der Behörde vorgeschriebene amtliche Schlachtgenehmigung hatte man sich rechtzeitig beschafft und es galt jetzt nur noch, einen Metzger zu finden, der eine gute Wurst zu bauen verstand. Ein solcher war bald ermittelt, aber der gute Mann war aus gewissen Gründen — es lag so eine Art Gewitter in der Luft — von allen Schweinebesitzern auf einmal so stark in Anspruch genommen, daß er sein Kommen von Tag zu Tag verschob. Da traf ein Blitz aus heiterem Himmel die Nachricht von dem Schlachtverbote ein und alle schönen Träume von Preßkartoffeln und Leberwurst, Solber und Mehlsuppe, Speck und Schmalz verflogen zu Nichts! Zwar ließ es der arme Schweinepapa unter Beteuerung seiner Unschuld an Versuchen nicht fehlen, hier noch einmal 5 gerade sein zu lassen, aber er erhielt behördlicherseits den Bescheid, eine Ausnahme sei nach Lage der Sache unzulässig, und mußte ihm kein anderer Trost als das schöne, ergreifende Lied: — — es hat nicht sollen sein!“ (S. Nr.)

* Das Reichsvereinsgesetz. Die vom Reichskanzler in der jüngsten Tagung erteilten Bedenken, daß die von der Reichsregierung versprochene Erweiterung der Bewegungsfreiheit für die sozialen Berufsorganisationen bei der bevorstehenden Abänderung des Reichsvereinsgesetzes infolge neu aufgetauchter Widerstände auf die gewerblichen Arbeitergewerkschaften beschränkt und Landarbeitervereine sowie Staats- und Gemeindearbeiterverbände von dieser Befreiung ausgeschlossen bleiben würden, haben die Gesellschaft für soziale Reform in einer Ausschüttung beschäftigt und laut „Frl. Jtg.“ zu einer Eingabe an den Reichskanzler veranlaßt, in der aus rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Gründen der Schlechterstellung der Landarbeiter sowie

— Ein Berliner Arbeiter zum Leutnant befördert. Ein tapferes Verhalten vor dem Feinde ist der Schmied Albert Krumnow aus Berlin zum Leutnant der Landwehr befördert. Krumnow hatte bis Kriegsausbruch als Schmied bei Borjig gearbeitet und war gleich nach Kriegsausbruch als Unteroffizier einberufen worden. Er wurde bald Vizefeldwebel, erhielt das Eisene Kreuz 2. Klasse und wurde dann in Russland Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse. Als solcher wurde er dann bei seinem Regiment zum Offizier befördert. Er gilt als sehr befähigt und erfreut sich bei Kameraden und Untergebenen großer Beliebtheit.

* Warnung vor vorzeitiger Aussaat und Pflanzung. Die Anfänger im Gartenbau läßt sich oft durch einige ungewöhnlich warme Tage verleiten, Aussaaten und Pflanzungen früher vorzunehmen, als dies in Rücksicht auf die nachfolgende Kälte ratsam ist. Fast immer zeitigt solche Veranlassung einen völligen Mißerfolg, indem entweder der Samen oder die daraus entstandenen Pflänzchen zugrunde gehen. Ein Nutzen wird durch die verfrühte Aussaat oder Pflanzung nie erzielt, da die Pflänzchen während der kalten Zeit doch nicht wachsen, sondern kränkeln, so daß sie von später gekeimten Pflanzungen oder späteren Aussaaten überholt werden. Verluste an Saatgut müssen in Rücksicht auf die Knappheit unbedingt vermieden werden! Es sei deshalb nachstehender Warnruf zur Beachtung empfohlen: Kartoffeln, auch Frühkartoffeln, dürfen nicht vor Mitte April gelegt werden! Ausnahmen hiervon nur in besonders warmer Lage und ebensolchem Boden. Busch- und Stangenbohnen nicht vor dem 10. Mai legen! Ausnahmen in warmer Lage, aber auch da sind die jungen Pflänzchen bis 15. Mai während der Nacht vor Frost schützen. Tomaten und Gurken nicht vor dem 15. Mai pflanzen! Aussaat von Gurken ins Freiland nur 3 bis 4 Tage früher!

der Staats- und Gemeinbearbeiter entschieden widersprochen und befürwortet wird, daß das Regierungsversprechen in Bezug auf die Vereinsfreiheit der Berufsorganisationen möglichst rasch in großzügigem Sinne verwirklicht werde.

Eronberg, 18. April. Das Eisene Kreuz erhielt der Pionier-Unterschiedsleiter Heinrich Henrich von hier, der, zurzeit in Serbien, nächste Tage auf kurzen Heimaturlaub kommt.

Die rote Kreuz-Medaille am Bande erhielt Josef Bonn, freiwilliger Krankenpfleger im Frankfurter Lazarettzug, und der Zugführer Bedert im Lazarett-Trupp Adeln, ein Sohn des Herrn Professor Bedert in Schönberg.

Von nah und fern.

Höchst, 18. April. Verbranntes Kind. Während die Mutter zum Einkauf ausgegangen war, ist in deren Wohnung auf dem Schloßplatz heute früh ein etwa 2jähriges Kind an den Ofen geraten und erlitt so fürchterliche Brandwunden, daß es in ziemlich hoffnungslosem Zustande ins Krankenhaus verbracht werden mußte.

Frankfurt, 17. April. Die Käsehändlerin Kathinka Baier hat einer Spezialehändlerin, als einer Wiederverkäuferin, wiederholt für Handkäse den Verbraucherpreis abgenommen, während sie nur den Herstellerpreis nehmen durfte. Durch die betreffende Verordnung soll eben der Zwischenhandel unterbunden werden. Fräulein Baier wurde vom Schöffengericht zu 100 M Geldstrafe verurteilt.

Frankfurt, 18. April. Die Strafkammer verurteilte einen Metzgermeister, der über ein halbes Jahr lang für sein Personal, daß von ihm verköstigt wurde, aber nicht bei ihm wohnte, Brottscheine bezogen hatte, zu 100 Mark Geldstrafe.

Umgehung der Höchstpreise für Fische. Nachdem die Höchstpreise für Süßwasserfische in Kraft getreten waren, ließen sich die Fischhändler für Reinigen und Überbringen der Fische nach der Wohnung eine Extravergütung von 20 S zahlen, wofür sie vorher nichts genommen hatten. Zur Verteidigung dieses Verhaltens wurde am Schöffengericht ausgeführt, daß niemand die Fischhändler hindern könne, sich für eine Leistung, zu der sie nicht verpflichtet seien, bezahlen zu lassen. Hätte das der Gesetzgeber verhindern wollen, dann hätte er es im Gesetz zum Ausdruck bringen müssen. Nach dem Wortlaut der Verordnung könne nur der reine Verkaufspreis im Laden gemeint sein. Die Gerichte stehen aber auf dem Standpunkte, daß es sich um Umgehung und Überschreitung der Höchstpreise handle, und verhängten bisher über zwei Fischhändler Geldstrafen von 80 und 50 M.

Fechenheim, 18. April. Ein beim Landwirte Fr. W. für beschäftigter junger Gärtner hantierte am Freitag Abend

auf dem Hofe mit einer Flinte, ohne eine Ahnung zu haben, daß das Gewehr geladen war. Das Gewehr entlud sich und die ganze Ladung flog einer polnischen Arbeiterin ins Gesicht, so daß sie blutüberströmt zusammenbrach. Man brachte sie sofort ins Krankenhaus, wo sie noch hoffnungslos darniederliegt.

Schlüchtern, 18. April. Anfang April wurde im Hohenzeilerwalde der achtzehnjährige Bauernbursche Adam Jöller von Bellings durch holzfuchende Einwohner erschossen aufgefunden. Nach dem Befund der Leichenöffnung steht fest, daß der Bursche ermordet worden ist. Um einen Selbstmord vorzutäuschen, ließ damals der bis jetzt noch unermittelte Täter das zur Tat benutzte Gewehr neben der Leiche liegen.

Eberstadt, 17. April. Als man gestern Vormittag die Wohnung eines Postbeamten in der Darmstädter Straße betrat, fand man die 35jährige Gattin des Wohnungsinhabers tot im Bette liegend. Ein bulgarischer Student, mit dem die Frau Beziehungen unterhalten, hatte sich ebenfalls entleert. Sie hatten beide durch Revolvergeschüsse in den Kopf ihrem Leben ein Ende gemacht. Vor dem Ableben hatten die beiden noch ihre Ringe gewechselt, dergestalt, daß der Student den Ehering der Frau und diese den Brillantring des Liebhabers trug.

Heidelberg, 18. April. Ein hiesiger angesehener Geschäftsmann, der ein Lebensmittelgeschäft betreibt, wurde wegen Lebensmittelschleichens verhaftet. Der Kaufmann ließ auf den städtischen Eiern den Stempel, der zum Verkauf von 14 S lautete, verschwinden und verkaufte das Stück zu 20 S. Der Verhaftete ist laut „Heidelb. Tagebl.“ Sachverständiger der städtischen Lebensmittelkommission.

Kirchliche Anzeigen für Königstein.

Katholischer Gottesdienst.

Mittwoch Nachmittag 5 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte.
Gründonnerstag vormittags 8 Uhr Sonntagsamt, abends 8 Uhr sakramental. Andacht.

Karfreitag vormittags 9 Uhr Beginn der Ceremonien mit Predigt. Abends 8 Uhr Andacht.

Karlsamstag vormittags 6 1/2 Uhr Beginn der hl. Weihen.

Kirchl. Nachrichten aus der evang. Gemeinde Königstein
Gründonnerstag vormittags 10 Uhr Beichte.

Heil. Karfreitag.

Vormittags 10 Uhr Predigtgottesdienst. Nachmitt. 5 1/2 Uhr hl. Abendmahl.

Kirchlicher Anzeiger der evang. Gemeinde Eppstein.
Gründonnerstag: vormittags 9 Uhr Gottesdienst.

Heil. Karfreitag:

vormittags 10 Uhr Gottesdienst (Beichte und hl. Abendmahl).
Nachmittags 2 Uhr Gottesdienst im Lazarett Ruppertsheim.
5 Uhr Nachmittag-Gottesdienst in Eppstein.

Bekanntmachung.

Die Brotkarten für die Zeit vom 24. April bis 7. Mai 1916 werden am Samstag, den 22. April 1916, vormittags von 8 bis 11 Uhr auf hiesigem Rathaus, Zimmer 3, ausgegeben. Die Aushändigung der neuen Karten erfolgt nur gegen Vorlage der alten Brotkarten-Ausweise.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es den Bäckern und Händlern untersagt ist, vor dem 24. April 1916 Brot usw. auf die neuen Brotkarten zu verausgaben und wird jede Übertretung zur Anzeige gebracht werden.

Königstein im Taunus, den 19. April 1916.

Der Magistrat. Jacobs.

Spar- und Darlehnskasse Ruppertsheim i. T.

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Bilanz am 31. Dezember 1915.

Aktiva	M.	Passiva	M.
Kassenbestand	724.54	Reservefonds	461.04
Immobilien-Einrichtung	171.—	Betriebsrücklagen	107.32
Bausparhaben in laufen- der Rechnung	3 077.77	Geschäftsausgaben der Genossen	900.—
Darlehen auf feste Ziele, auf Schuldbriefe	10 335.—	Einzahlungen	42 271.20
Darlehen auf Hypotheken	27 825.—	Rückständige Dividenden aus 1914	36.—
Ausstehende Zinsen	1 777.08	Reingewinn pro 1915	134.74
	43 910.39		43 910.39

Ruppertsheim im Taunus, den 18. April 1916.

Peter Ohlenschläger, Vorsitzender. Rik. Fischer, Rentant.

Fremdenmeldung.

1. Jeder Einwohner, welcher vorübergehend sich hier aufhaltende Fremde bei sich aufnimmt, hat außer Namen, Stand, Wohnort auch die Staatsangehörigkeit auf dem vorbeschriebenen Formular mit anzuführen.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die zum Besuch der hiesigen Einwohner zuziehenden Anverwandten, sowie auch für etwa mit zugewiesenes Dienstpersonal, welches namentlich mit anzuführen ist.

2. Die An- und Abmeldungen sind auf Formularpapier in doppelter Ausfertigung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden einzureichen. Die Rubriken sind vollständig und deutlich auszufüllen und die Zettel mit der Unterschrift des Wohnungsgebers zu versehen.

Die Anmeldeformulare müssen von weißem, die Abmeldeformulare von gelbem Papier hergestellt sein.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

4. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes persönlich anzumelden. Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Weg unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

Städt. Taunusrealschule i. E. Königstein im Taunus.

In Schulanlagen bin ich **Donnerstag, Freitag und Samstag** von 11—12, am **Osterdienstag** und **Mittwoch** von 10 bis 12 Uhr im Schulgebäude Limburgerstr. 32 zu sprechen. Die Anmeldungen sind vor **Donnerstag**, den 27. April zu bewirken. **Donnerstag**, den 27. April, morgens 8 Uhr, findet die Prüfung der Neugemeldeten statt.

Familienvorstände, die geneigt sind, auswärtige Schüler der Taunusrealschule in Pension zu nehmen, bitte ich, mir ihre Anschriften mit Angabe des Pensionspreises anzugeben. Die Unterkunft auswärtiger Schüler in Pensionen unterliegt meiner Genehmigung.

Königstein (Taunus), den 17. April 1916.

Der Leiter:
Dr. Schierbaum.

Der Ladenschluß ist für **Oster- samstag und Pfingstsonntag** bis 10 Uhr abends ausgedehnt.

Die Polizeiverwaltung:
Jacobs.

Bei vorkommenden Sterbefällen
Trauer-Drucksachen
rasch durch **Druckerei Kleinbühl**
Königstein.

Der deutsche Tagesbericht.

Der Steinbruch bei Haudremont genommen.

Großes Hauptquartier, 19. April. (W. B.) Amtlich.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich der Maas nahmen unsere Truppen in Ver- vollständigung des vorgestrigen Erfolges heute nacht den Steinbruch südlich des Gehöftes Haudremont. Ein großer Teil seiner Befestigung fiel im erbitterten Bojonett- kampf. Aber 100 Mann wurden gefangen ge- nommen, mehrere Maschinengewehre erbeutet. Ein fran- zösischer Gegenangriff gegen die neuen deutschen Linien nord- westlich des Gehöftes Thiaumont scheiterte.

Kleinere feindliche Infanterieabteilungen, die sich an ver- schiedenen Stellen der Front unseren Gräben zu nähern versuchten, wurden durch Infanterie- und Handgranaten- feuer abgewiesen. Deutsche Patrouillen drangen auf der Combrès-Höhe in die feindlichen Stellungen vor und brachten 1 Offizier 76 Mann gefangen ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front lebhaftere Artillerie- und Patrouillentätigkeit.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 18. April. (W. B.) Das „Fremdenblatt“ be- richtet: Der Kaiser hat gestern den Minister Burian empfangen.

Vorausichtige Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins.

Donnerstag, 20. April: Wolkig, vereinzelt Regen, ziemlich kühl.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 8 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht + 4 Grad, heutige Lufttemperatur mittags 12 Uhr + 7 Grad.

Jugendwehr.

Heute abend 9 Uhr Auftreten im Saale der Gastwirtschaft „Zum grünen Baum“.

Pünktliches und vollzähliges Er- scheinen ist erforderlich.

Königstein, 19. April 1916.

Der Kommandant i. V.: Wolf.

Sauberes, zuverlässiges

Zweitmädchen

für Ende April gesucht.
Frau Stephanie Langewiesche,
Am grünen Weg 6, Königstein.

Frachtbrieife und Eilfrachtbrieife

sind stets vorrätig und werden in jedem Quantum abgegeben in der Buchdruckerei Ph. Kleinbühl.
Königstein.

vieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, geben wir bekannt, daß die nachstehend benannten Firmen als Beauftragte des Viehhandelsverbandes für den Ankauf von Schlachtvieh vom 15. April 1916 ab ernannt worden sind:

Für den Ankauf von Rindern, Kälbern und Schafen die Firma Steigerwald u. Co. in Frankfurt a. M. und für Schweine die Firma Gebrüder Roda in Frankfurt a. M.

Alle durch die Verbandsmitglieder getätigten Ankäufe von Schlachtvieh sind sofort den vorgenannten Firmen nach Formular anzumelden. Die für den Verbandsvorstand vor- geschriebene Anmeldung wird dadurch nicht berührt, sie ist auch weiterhin an den Vorstand einzureichen. Die beauf- tragten Firmen haben nach dem Ankauf vom Verwiegten der Tiere ab alle Haftung, insbesondere die Gefahren des Trans- portes bis zur Ablieferung der Tiere an die Kommunal- verbände, sowie weiter die gesetzliche Währschaft nach dem Schlachten zu übernehmen. Hierfür werden ihnen für Rin- der 3 M, Kälber 40 S, Schafe 25 S und Schweine 50 S für das Stück bewilligt, welche Beträge dem Landwirt oder Mäster vom Ankäufer am Kaufpreis der Tiere gleich in Ab- zug gebracht werden.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 16. April 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung

betr. die Ernennung von Beauftragten für den Ankauf von Schlachtvieh.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 6. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlacht-

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichshandlers über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die Schlachtung von Rindvieh, Schafen u. Schweinen für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (log. Haus-schlachtungen) bis zum 1. Juli 1916 verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

In dringenden Fällen ist der Landrat, in Frankfurt am Main und Wiesbaden der Polizeipräsident, berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 13. April 1916.

Der Regierungspräsident.
gez.: von Meißner.

Wird veröffentlicht. Die Polizeiverwaltungen und die kgl. Gen-darmenwachmeister ersuche ich um genaue Ueberswachung.

Die Ortsbehörden mache ich darauf aufmerksam, daß das Haus-schlachtungsverbot — das möglicherweise zeitlich noch etwas aus-gedeht werden wird — bestimmt zu der Zeit nicht mehr bestehen wird, zu der die Landwirte usw. vorzugsweise Haus-schlachtungen vorzu-nehmen pflegen. Unter diesen Umständen sind alle landwirtschaftlichen usw. Kreise darauf hinzuweisen, daß für sie aus dem Verbote kein Grund vorliegt, sich dieses Jahr etwa keine Einlegschweine zu beschaffen. Das am 15. d. Mts. erscheinende Amtsblatt der Landwirtschaftskammer wird über diese Frage einen Aufsatz bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. April 1916.

Der königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Anträge auf ausnahmsweise Zulassung von Haus-schlach-tungen sind bei mir zu stellen. Das Fleisch aus Rotschlachtungen ist sofort nach der Schlachtung bei der hiesigen Stadtverwaltung abzuliefern. Die Entschädigung wird von dem hiesigen Magi-strat festgesetzt.

Königstein im Taunus, den 16. April 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung

betreffend Preise für Kälber und Schafe.

Unter Bezugnahme auf Riffer 7 der Bekanntmachung vom 6. April 1916 geben wir bekannt, daß unsere Mitglieder beim Einkauf von Kälbern und Schafen zu Schlachtzwecken vom 15. April 1916 ab folgende Preise bezahlen dürfen:

a) für Kälber:	
über 75 Kilogr. Lebendgewicht	120 M. für 50 kg
über 40–75 Kilogr. Lebendgewicht	110 M. für 50 kg
unter 40 Kilogr. Lebendgewicht	90 M. für 50 kg
b) für Schafe:	
Rastlamm (Lebendgewicht)	120 M. für 50 kg
Damm (Lebendgewicht)	100 M. für 50 kg
Schafe und Böcke (Lebendgewicht)	85 M. für 50 kg

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 16. April 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Bekanntmachung.

Die Heberolle über die Erhebung der Umlagebeiträge der Oeffen-Raststätten landwirtschaftlichen Berufsvereins liegt gemäß § 1021 d. R. B. G. und 34 der Satzung der Haftpflichtversicherung-anstalt während 2 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht der Beteiligten offen. Während der Zeit der Offenlage der Heberolle ist der Stadtrechner be-reit, Beitragsverklärungen zur Haftpflichtversicherung entgegen zu nehmen.

Königstein im Taunus, den 13. April 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung

betreffend Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wies-baden aufgekauft Vieh.

Mit Rücksicht auf die vom 15. April 1916 ab in Kraft tretende Neuordnung des Viehhandels im Regierungsbezirk Wiesbaden wird die Ausfuhr von Vieh, welches den Satzungen des Viehhandelsver-bandes unterliegt, aus dem Verwaltungsbezirk verboten. Ausnahmen können in der Regel nur für Zuchtvieh, Nutzvieh und Magervieh vom Vorstand bewilligt werden, wenn eine Bescheinigung des empfangen-den Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß der Inhaber beauftragt ist, für die in der Bescheinigung genau zu bezeichnenden Wirt-schaftsbetriebe eine bestimmte Anzahl Tiere aufzukaufen.

Zu widerhandlungen haben unachtsamliche Strafverfolgung auf Grund der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G.-Bl. S. 603) zu gewärtigen. Außerdem werden Uebertretungen der obigen Be-stimmungen mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweis-karte geahndet.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Falkenstein im Taunus, den 15. April 1916.

Der Bürgermeister: Hasselbach.

Einkaufs-Genossenschaft der Schreinermeister Hornau im Taunus

G. m. b. H.

Abschluß pro 1915.

Bilanz.

Aktiva	M.	Passiva	M.
Debet	2200.69	Kredit	553.68
Barenvorrat	1040.64	Darlehen	2000.—
Inventar	5.—	Geschäftsantheile	610.—
Per Kasse	5.63	Reservefond	116.32
	3251.96	Vorschuße	55.05
			3335.05

Passiva betr. 3335.05

Aktiva „ 3251.96

mithin Verlust 83.09

Mitgliederzahl Anfang 1915 14 Mitglieder

Ende 1915 14 „

Hornau im Taunus, den 16. April 1916.

Anton Roth, Vorsitzender.

J. B.: Hainz, Rechner.



Neu erschienen!

Fünfte verbesserte Auflage
(7.–10. Tausend)

Königstein

im Taunus

Ein Wegweiser

für Fremde und Einheimische
mit Ansichten von Königstein
:: und Orientierungskarten ::

— 75 Pfennig —

Zu haben

Hofbuchhandlung H. Strack
und beim

Herausgeber und Verlag

Ph. Kleinböhl, Königstein i. T.



Wöchentlich zweimal zum Tagespreis:

Frische Schellfische,
Kabeljau ohne Kopf,
Johann Beck, Kirchstr. 7,
Königstein.

Ein braver Junge

kann das Sattler- und Tapezier-
Geschäft gründlich erlernen.
Martin Reutner, Sattler- und
Tapezier-Geschäft, Königstein.

Ein

Schreinerlehrling

kann eintreten bei
Seb. Glässer, Schlossermeister,
Königstein, Limburgerstraße.

fräulein

mit gut. Zeugnis, welche mehrere
Jahre in kleiner Maschinenfabrik
als Buchhalterin tätig war, sucht
passende Stellung per sofort.
Angebote unter M. 100 an die
Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Große 3-Zimmerwohnung

zu vermieten
Schneidhainweg 24, 1. Stock
Königstein.

2-Zimmerwohnung

mit Kü-
che und
Zubehör, möbl. od. unmöbl., ruhige
schöne Wohnung zu vermieten.
Eichenstraße Nr. 17, Cronberg.

Verloren:

auf dem Weg Cronberg-Falkenstein
eine Handtasche mit Inhalt (Geld-
börse und Schlüssel). Abzugeben
Bürgermeisteramt Falkenstein.

Kleinbahn Königstein

oder Staatsbahn.

Für den

Bahnversand!

Nach neuester Vorschrift bedruckt:

Aufklebezettel

(Signierzettel)

:: Anhänger ::

vorrätig mit Oese. Mit Firma
Abgangsstation Extra-Anfertigung von
500 Stück ab in kürzester Frist.

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein .. Fernruf 44.

für

Bauhandwerker

zum Ausdruck der Firma

stets vorrätig

Wochenarbeitszettel

mit Montag oder Samstag beginnend

Lohntaschen

Voranschlagsformulare

Rechnungsformulare

in 1/1- und 1/2- und Einlagebogen

Kolzausmasslisten

in 1/1- und 1/2-Einlagebogen

empfehlen

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ausführungsanweisung des Herrn Re-gierungspräsidenten vom 18. März 1916 betreff. Abänderung der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage hat der Herr Königl. Landrat festgestellt, daß in Königstein am Karfreitag sowie am Fronleichnamstage eine herkömmliche Werktagstätigkeit nicht besteht und beide Tage als Feiertage gelten. Es hat also an beiden Tagen bei Vermeidung von Strafen jede öffentlich bemerkbare oder ge-räuschvolle Arbeit zu unterbleiben.

Königstein, den 19. April 1916.

Die Polizeiverwaltung: Jacobs.

Mobilienversteigerung.

Dienstag, den 25. April d. J., nachmittags 3 Uhr, werden in dem Saale der ehem. Rieg'schen Bestung auf dem Bienberg die Mobilien usw. aus dem Nachlasse des Fräulein Grönbeck gegen Be-zahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Eppstein im Taunus, den 17. April 1916.

Der Ortsgerichtsvorsteher:
Dünker.

Für die Feiertage

empfehlen wir

S-F-Weine

Beliebte preiswerte
Sorten aus eigener
Kellerei:

Weisser Tischwein	1/1 Flasche	90 J
Waldböckelheimer	1/1 „	110 J
Niersteiner	1/1 „	150 J
Nitteler (Mosel)	1/1 „	100 J
Roter Tischwein	1/1 „	120 J
Ober-Ingelheimer	1/1 „	140 J
Chateau Dion (Bordeaux)	1/1 „	140 J
St. Estephe (Bordeaux)	1/1 „	170 J

NB. Sämtliche Weinpreise einschließlich Flasche, für welche 10 Pfg. zurückvergütet werden.

Feinste Paterno Halb- und

Doppelblut-Orangen

1 Stück	10	11	15	18 J
3 Stück	28	32	45	54 J

Ersatz für frische Vollmilch:

Trocken-Vollmilch 24 J
(aus bester Kuhmilch hergestellt) Paket

Lacto-Eipulver 20 und 82 J
Ersatz für frisches Ei, Paket

Puddingpulver 16 J, Schokolade, Vanille, Mandel, Paket 14 J

Dr. Oetkers Pfannkuchenpulver, Paket 10 J

Billiges Kompott: Preisselbeeren 60 J
lose Pfd.

Sardellen 1/1 Pfund 40 J

Oelsardinen Dose 45–110 J

Heringe in Tomatensoße, ca. 400 gr. Dose 95 J

Schade & Füllgrabe

Königstein, Hauptstrasse 35, Fernsprecher 86.

Taunus-Realschule i. E. Königstein im Taunus.

Das neue Schuljahr beginnt am 28. April. Die Obertertia wird mit diesem Tage aufgesetzt. Anmeldungen für die Klassen Sexta bis Obertertia werden vom Unterzeichneten täglich in der Realschule, Limburgerstrasse 32, morgens von 11–12 Uhr schriftlich oder mündlich entgegen-genommen. Vorzulegen sind: ein Geburts-schein, Impfschein und ein Zeugnis der zuletzt be-suchten Schule. Die Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag, den 27. April, morgens um 8 Uhr statt. Die Prüflinge haben sich dazu im Schulgebäude pünktlich einzufinden. Nähere Aus-künfte durch den unterzeichneten Leiter der Anstalt bereitwilligst.

Königstein im Taunus, den 23. März 1916.

Der Magistrat:
Jacobs.

Der Leiter:
Dr. Schierbaum.